

KEINE WEITERE EINSCHRÄNKUNG DES AUSKUNFTSRECHTS

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

6. September 2023

EINLEITUNG

Möchten Verbraucher:innen Einblick in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden sie sich an die verantwortliche Stelle. Das ist möglich durch das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Für betroffene Verbraucher:innen ist es wesentlich. Nur so ist Transparenz und Kontrolle über die verarbeiteten Daten möglich und dies fördert Vertrauen. Das Auskunftsrecht schafft damit einen Ausgleich zwischen individuellen Rechten und Unternehmensinteressen. Zudem erleichtert es die Rechtsdurchsetzung, indem bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen rechtliche Schritte ergriffen werden können. Das Auskunftsrecht liegt damit nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern gleichermaßen im Interesse aller Unternehmen, die sich an die rechtlichen Vorgaben halten.

Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes schlägt das Bundesministerium des Inneren (BMI) vor, das Auskunftsrecht zugunsten des Geschäftsgeheimnisschutzes einzuschränken. Da Artikel 15 DSGVO sowie § 29 Abs. 1 BDSG den Geschäftsgeheimnisschutz bereits angemessen berücksichtigen, lehnt der vzbv die Vorschläge ab und bedankt sich beim BMI für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

POSITION DES VZBV ZU ARTIKEL 1 NR. 10 A) BB) DES ENTWURFS

In Artikel 1 Nr. 10 a) bb) des Referentenentwurfs schlägt das BMI eine ausdrückliche Ausnahme vom Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO vor. Die Ausnahme soll greifen, wenn das Interesse an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Verantwortlichen oder eines Dritten dem Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt. Das BMI stützt diesen Vorschlag auf die Öffnungsklausel des Artikel 23 (1) lit. i) DSGVO, die es dem nationalen Gesetzgeber erlaubt, Einschränkungen der Betroffenenrechte zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen vorzunehmen.

Aus Sicht des vzbv ist unverständlich, warum eine solche Einschränkung im nationalen Recht erforderlich sein sollte – auch im Gesetzesentwurf wird der Vorschlag nicht inhaltlich begründet. Bereits Artikel 15 DSGVO sowie § 29 Abs. 1 BDSG sehen einen angemessenen Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor.

So wird das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO nicht grenzenlos gewährt. In Artikel 15 (4) DSGVO wird etwa betont, dass das Recht auf Erhalt einer Kopie

nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen darf. Auch Erwägungsgrund 63 stellt klar, dass das Auskunftsrecht die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen soll und nennt hierfür explizit Geschäftsgeheimnisse als Beispiel. Allerdings dürfe dies nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

In seinen Leitlinien zum Auskunftsrecht äußert sich der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hierzu ausführlich¹ und erklärt, dass die Formulierung „anderer Personen“ den Verantwortlichen einschließt. Außerdem seien die Rechte und Freiheiten anderer auch dann zu berücksichtigen, wenn der Zugang zu den personenbezogenen Daten auf andere Weise als durch eine Kopie gewährt wird. Wichtig sei jedoch, dass der Verantwortliche versuchen müsse, die kollidierenden Rechte miteinander in Einklang zu bringen, etwa durch Maßnahmen zur Minderung des Risikos für die Rechte und Freiheiten anderer.

Allerdings, so der EDSA, betrifft diese Einschränkung lediglich den Erhalt einer Kopie der Daten, nicht jedoch die Auskunft über die Datenverarbeitung nach Artikel 15 (1) lit. a)-h) an sich. Vielmehr warnt der EDSA davor, dass bei der Auslegung von Artikel 15 (4) DSGVO in Verbindung mit Artikel 23 DSGVO besondere Vorsicht geboten sei, um die bestehenden Einschränkungen des Auskunftsrechts nicht in ungerechtfertigter Weise auszuweiten. Solch eine Ausweitung sei nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Diesem Umstand trug auch der deutsche Gesetzgeber Rechnung, als er im Jahr 2017 das Bundesdatenschutzgesetz an die DSGVO anpasste. Bereits der damalige Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthielt den Vorschlag das Auskunftsrecht einzuschränken, wenn „allgemein anerkannte Geschäftszwecke“ den Auskunftsinteressen der betroffenen Person überwiegen würden.² Allerdings, so unter anderem die Kritik des Bundesrats³, war diese Einschränkung zu weitreichend und nicht durch Artikel 23 (1) lit. i) gedeckt. Daher wurde das Auskunftsrecht in § 29 Abs. 1 BDSG allein in Fällen eingeschränkt, in denen Geheimhaltungspflichten des Verantwortlichen bestehen.

Eine über die aktuellen Regelungen hinausgehende Einschränkung des Auskunftsrechts für Fälle, in denen lediglich Geheimhaltungsinteressen von Unternehmen bestehen, widerspricht nach Ansicht des vzbv dem Willen des europäischen Gesetzgebers. Schließlich wurde in Artikel 15 (4) DSGVO eine Regelung beschlossen, welche die zulässige Einschränkung des Rechts auf Auskunft klar limitiert. Eine weitere Einschränkung im nationalen Recht würde außerdem in der Praxis ein Tor öffnen, zunehmend berechnete Auskunftsinteressen mit Verweis auf diese Regelung abzuwehren und so den Betroffenen die Wahrnehmung des wichtigen Rechts auf Auskunft zu erschweren.

FAZIT

Artikel 15 DSGVO sowie § 29 Abs. 1 BDSG berücksichtigen bereits angemessen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Eine darüber hinausgehende Einschränkung des Auskunftsrechts lehnt der vzbv ab.

¹ EDPB Guidelines 01/2022, Version 2.0, 2023, Rn. 168-174.

² BT Drs. 18/11325, 2017, § 34 Abs. 1 Nr. 1.

³ BT-Drs. 18/11655, 2017, Rn. 45.

Kontakt

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Team Digitales und Medien

digitales@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).